

KommAustria, Mariahilfer Straße 77-79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Amtssigniert per E-Mail an verfassungsdienst@bka.gv.at, Kopie an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Bundeskanzleramt
BKA - V (Verfassungsdienst)
Ballhausplatz 2
1010 Wien

KOA 5.005/21-004

Sachbearbeiter: MMag. Stelzl / DW: 461

Seite 1/4 Wien, 13. April 2021

Stellungnahme der Kommunikationsbehörde Austria zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden, GZ 2021-0.130.157

Sehr geehrte Damen und Herren,

die KommAustria bedankt sich für die Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme zum genannten Entwurf.

## Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 126b, Art. 127 und Art. 127a B-VG: Mit diesen Bestimmungen wird die Schwelle für die Prüfbefugnis des Rechnungshofes für Unternehmen im öffentlichen Eigentum grundsätzlich auf eine Beteiligung von 25% (von bisher 50%) abgesenkt. (Korrespondierende Änderungen sind auch zum Rechnungshofgesetz vorgesehen.) In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der KommAustria darauf hinzuweisen, dass diese Änderungen unmittelbare Auswirkungen auf den Kreis der meldepflichtigen Rechtsträger gemäß Medientransparenz-Gesetz (MedKF-TG) haben werden, da die Meldepflicht alle rechnungshofkontrollpflichtigen Rechtsträger erfasst (vgl. § 2 MedKF-TG in Ausführung von § 1 BVG Medienkooperation und Medienförderung). Durch das Absenken der Beteiligungsgrenze für staatliche Unternehmen wird sich demnach die Zahl der dem MedKF-TG unterliegenden Unternehmen erhöhen. Dies bewirkt erhöhten Aufwand auf Seiten der betroffenen Unternehmen, aber auch auf Seiten der mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem MedKF-TG betrauten KommAustria und der RTR GmbH als ihrer Geschäftsstelle (etwa durch eine erhöhte Anzahl von Verwaltungsstrafverfahren oder Feststellungsverfahren). Es fehlt dem Entwurf jedoch eine Abschätzung, um wie viele Unternehmen es sich dabei in etwa handeln wird, wovon aber wiederum der erhöhte Aufwand für KommAustria und RTR-GmbH abhängt.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)



Zu § 1 Z 1, 3, 4 und 5 sowie § 3 Abs. 1 IFG: Hinsichtlich der KommAustria wird davon ausgegangen, dass diese für sämtliche Aufgaben – also auch für die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolgende Förderverwaltung – als Organ des Bundes iSd § 1 Z 1 tätig wird und somit der zweite und dritte Abschnitt des IRG uneingeschränkt zur Anwendung kommen, da die von der KommAustria zu vergebenden Förderungen nicht als selbständige Fonds organisiert sind.

Weiters bleibt nach vorläufigem Verständnis der KommAustria auch für sämtliche Informationen, die bei der RTR-GmbH in ihrer Tätigkeit als Geschäftsstelle der KommAustria anfallen, die KommAustria verantwortlich im Sinne des IFG (dies entspricht auch der Datenverantwortlichkeit gemäß DSGVO), während in jenen Zuständigkeitsbereichen, in denen die RTR-GmbH selbst (beliehene) Behörde ist, der zuständige Geschäftsführer im Verfahren nach dem 3. Abschnitt, und in jenen Bereichen. denen die RTR-GmbH selbständig im Privatwirtschaftsverwaltung oder unternehmerisch tätig ist, der zuständige Geschäftsführer bzw. beide Geschäftsführer im Verfahren nach dem 4. Abschnitt zuständig ist bzw. zuständig sind.

Zu § 3 Abs. 1 stellen sich jedoch grundsätzliche Fragen im Hinblick auf die interne Zuständigkeit im Rahmen der Tätigkeit der gerichtsähnlich organisierten KommAustria (Zuständigkeitsverteilung nach Geschäftsverteilung, Entscheidung durch Einzelmitglieder, Senate und Vollversammlung), die durch entsprechende gesetzliche Vorkehrung zu lösen wären.

Unzweifelhaft erscheint nach dem Gesagten, dass die KommAustria "Organ des Bundes" im Sinn von § 1 Z 1 IFG ist. Damit kommt die Zuständigkeitsregel gemäß § 3 Abs. 1 zur Anwendung, wonach Zuständig zur Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und zur Gewährung von Zugang zu Informationen jenes Organ ist, zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört.

Es erscheint jedoch eine gesetzgeberische Ergänzung erforderlich, damit die Beantwortung von Anfragen an die KommAustria, soweit sie über einen Konnex zu einem bestimmten Verfahren verfügen, dem zuständigen Senat/Einzelmitglied obliegt, andererseits aber für jene Anfragen, für die ein solcher Konnex nicht besteht, die Zuständigkeit im IFG oder KOG eindeutig bestimmt wird.

Zu § 2 IFG (Begriffe "Information" sowie "Information von allgemeinem Interesse"): Zu § 2 Abs. 2 stellt sich die Frage des Verhältnisses zu bestehenden gesetzlichen Veröffentlichungspflichten, etwa nach dem KOG, dem MedKF-TG und dem PresseFG. Dabei geht die KommAustria vorläufig davon aus, dass eine bestehende gesetzliche Veröffentlichungspflicht für die jeweilige Information die Einordnung als "Information von allgemeinem Interesse", welche proaktiv zu veröffentlichen ist, nahelegt und insofern ein zusätzlicher Aufwand nur durch die geforderte Anbindung an data.gv.at entsteht (zumal eine solche Schnittstelle bislang nur zu den von RTR/KommAustria im Open-Data-Format veröffentlichten Daten besteht, nicht jedoch im Hinblick auf einzelne veröffentlichte Dokumente). Klarzustellen wäre aber nach Ansicht der KommAustria das Verhältnis der Veröffentlichungspflichten des IFG zu ausdrücklichen gesetzlichen Befristungen der Bereitstellungsdauer von Informationen (vgl.



insbesondere § 3 Abs. 6 MedKF-TG, wonach sämtliche veröffentlichte Daten eines Kalenderjahres jeweils zwei Jahre nach deren erstmaliger Veröffentlichung von der Website zu löschen sind), wobei prima facie auch insofern davon ausgegangen werden könnte, dass die gesetzgeberische Wertung für eine Befristung das Ende der Notwendigkeit einer Veröffentlichung indiziert (vgl. "solange ein allgemeines Interesse daran besteht" gemäß § 4 Abs. 3).

Aus Sicht der KommAustria als Fördergeberin stellt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob durch die Formulierung "Verträge mit einem Gegenstandswert von mindestens 100 000 Euro" in § 2 Abs. 2 tatsächlich die proaktive Veröffentlichung sämtlicher (zudem auf veröffentlichten Förderrichtlinien beruhenden) Förderverträge mit einer Fördersumme über diesem Grenzwert in ihrer Gesamtheit intendiert ist, zumal schon aus der derzeit bestehenden (zusammengefassten) Veröffentlichung Fördernehmer, Fördersumme und geförderte Projekte hervorgehen. Darüber hinausgehende Inhalte der Förderverträge (deren Zustandekommen zudem in der Regel nicht in einem eigenständigen, über Ansuchen, Verweis auf die Förderbedingungen und positive Entscheidung hinausgehenden Dokument beurkundet wird) sind nämlich (neben den ebenfalls geeignet veröffentlichten Förderrichtlinien) gerade solche, hinsichtlich derer in der Regel gegenläufige Geheimhaltungsinteressen bestehen (insbesondere Kostenkalkulationen in Bezug auf Lohnkosten oder Vereinbarungen mit Drittdienstleistern). Insofern ist davon auszugehen, dass ein wörtliches Verständnis, wonach Verträge mit einem Gegenstandswert über EUR 100.000,- tatsächlich jeweils im Einzelnen zu veröffentlichen sind, im Förderbereich zu einem erheblichen Mehraufwand (insbesondere für Schwärzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) ohne nennenswerten Erkenntnisgewinn führen würde.

**Zu § 6 IFG** (Geheimhaltung): Hinsichtlich ihrer Senatsprotokolle geht die KommAustria davon aus, dass die Judikatur, wonach diese im öffentlichen Interesse von der Akteneinsicht auszunehmen sind (vgl. VfSlg. 17.671/2005, 18.332/2007, VwGH 06.07.2010, 2009/09/0078), auch auf Basis des neuen Art. 22a B-VG (im Hinblick auf die Verfahrensparteien) sowie von § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG (für Dritte nach Abschluss des Verfahrens) aufrechterhalten werden kann (in diesem Sinne werden zumindest die Erläuterungen zu § 6 Abs. 1 Z 5 verstanden). Dies gilt wohl auch für vergleichbare Protokolle bzw. Gutachten wie etwa der Fachbeiräte und Kommissionen im Rahmen der Förderverwaltung (vgl. etwa Gutachten der Presseförderungskommission), zumal die einzelnen Mitglieder dieser Gremien allenfalls auch Interessen iSd § 6 Abs. 1 Z 7 IFG geltend machen könnten.

Hinsichtlich der Informationen, die im Rahmen von Verfahren (insbesondere auch Mehrparteienverfahren) der KommAustria entstehen, wird das Informationsinteresse Dritter regelmäßig gegen die Interessen gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 ("Interesse der unbeeinträchtigten Vorbereitung einer Entscheidung") und Z 7 ("überwiegendes berechtigtes Interesse eines anderen") abzuwägen sein. Zu letzterer Bestimmung ist anzumerken, dass im Fall der Betroffenheit juristischer Personen dessen lit. a ("Wahrung des Rechts auf Schutz der personenbezogenen Daten") regelmäßig über dessen lit. b ("Wahrung von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen")



hinausgehen wird, soweit § 1 DSG weiterhin über die DSGVO hinaus ein Grundrecht auf Datenschutz auch für juristische Personen vorsehen wird.

## Übermittlung an das Parlament

Unter Einem wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch elektronisch an das Parlament (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übersandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

KommAustria Kommunikationsbehörde Austria	
Unterzeichner	serialNumber=402182088433,CN=Kommunikationsbehoerde Austria,OU=Kommunikationsbehoerde Austria,O=Kommunikationsbehoerde Austria,C=AT
Datum/Zeit-UTC	15.04.2021 11:06:14
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1024519987
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.